



Vernehmlassungsfragebogen: Künftige Parkierungspolitik

Revision Parkplatzbewirtschaftungsverordnung (PRBV) Anpassungen im Umweltschutzgesetz (USG) Anpassungen im Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Die Vernehmlassung zur künftigen Parkierungspolitik dauert vom 15. März 2018 bis zum 31. Mai 2018.

Sie erleichtern uns die Auswertung sehr, wenn Sie für Ihre Stellungnahme dieses Formular auf www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen herunterladen und uns **elektronisch** zustellen (simon.kettner@bs.ch, Betreff: Vernehmlassung künftige Parkierungspolitik). Falls Sie das Formular lieber auf Papier bearbeiten, schicken Sie Ihre Antwort an:

Amt für Mobilität
Simon Kettner
Dufourstrasse 40/50
Postfach
CH-4001 Basel

Ihre Angaben

Organisation / Institution: [LDP Basel-Stadt](#)

Strasse und Nr.: [Elisabethenanlage 25](#)

PLZ und Ort: [4010 Basel](#)

Land: [CH](#)

Kontaktperson Name / Vorname: [Auderset André](#)

Kontaktperson E-Mail Adresse: audersetbasel@gmail.com

Ort und Datum: [31. Mai 2018](#)

Unterschrift (für Papierversand):

Formular bis spätestens 31. Mai 2018 elektronisch oder in Papier abschicken. Vielen Dank.

1. Einleitende Fragen

1. Erachten Sie es als sinnvoll, in allen Quartieren eine maximale Auslastung der Strassenparkplätze von 90 bis 95% anzustreben, um eine genügende Parkplatzverfügbarkeit sicherzustellen und den Parksuchverkehr zu reduzieren?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Störend ist hier die Formulierung „in allen Quartieren“. Wie die den Unterlagen beiliegende Graphik zeigt, ist die Auslastung des Parkraums in den einzelnen Quartieren sehr unterschiedlich. Deshalb gibt es Quartiere, wo sich keinerlei Massnahmen aufdrängen resp. das erwähnte Ziel nur mit einer (hier wohl wirklich nicht gewollten) Verknappung des Parkraums zu erreichen wäre.

Grundsätzlich ist die Stossrichtung, den Suchverkehr durch bessere Verfügbarkeit von Parkraum zu reduzieren, aber sehr begrüssenswert.

2. Halten Sie die grundsätzliche Stossrichtung „Erhöhung der Parkgebühren“ für zweckmässig, um die Auslastung der Strassenparkplätze durch eine Verlagerung der Nachfrage auf private Parkplätze zu reduzieren?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Eine generelle Anhebung der Parkgebühren lehnen wir vehement ab! Es wurde – auch von den Kreisen, die dem Autoverkehr grundsätzlich negativ gegenüberstehen – immer betont, dass die Parkplatzbewirtschaftung dazu dienen soll, die Anwohnerschaft zu privilegieren und die Pendler möglichst dazu anzuhalten, ihre Fahrzeuge ausserhalb abzustellen und mit dem öV zu den Arbeitsplätzen zu gelangen. Deshalb muss der Ansatz darin liegen, die Anwohnerparkkarten auf dem heutigen Niveau zu belassen, aber die Pendler- und vor allem die Besucherparkkarten deutlich zu verteuern.

Im Detail äussern wir uns bei den Punkten 14 – 16.

3. Halten Sie es für sinnvoll, dass der Kanton private Quartierparkings mitfinanziert, um die Parkplatzverfügbarkeit in dicht bebauten Wohnquartieren zu verbessern?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Quartierparkings werden dringend gewünscht. Bedingung ist aber, dass oberirdisch keine Parkplätze aufgehoben werden dürfen, bzw. erst dann darüber diskutiert wird, wenn es genügend solche gibt (siehe Frage 8).

2. Fragen zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG)

4. Gemäss heutigem Gesetz ist bevorzugtes Parkieren neben Anwohnerinnen und Anwohnern auch „gleichermassen Betroffenen“ zu gewähren. Halten Sie es für zweckdienlich, dass dieser unscharfe Begriff konkretisiert wird? (vgl. § 16 Abs. 2 USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.1)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Dass mit dem Begriff hauptsächlich Wochenaufenthalter gemeint sind, war auch bislang unumstritten. Deren Gleichbehandlung mit den Anwohnern entspricht ja auch den bundesrechtlichen Vorgaben. Eine Umschreibung wie die in den Erläuterungen vorgesehene ist aber zu eng. Auch birgt jede zu detaillierte Umschreibung die Gefahr, dass damit logischerweise nicht alle im „normalen“ Leben vorkommenden Fälle umfasst sind. So sehen wir hier etwa auch die Möglichkeit, etwa Personen eine APK zuzuhalten, die während längerer Zeit Verwandte in einem anderen PLZ-Kreis pflegen.

5. Stimmen Sie den redaktionellen Anpassungen von § 17 USG in Bezug auf die finanzielle Unterstützung von Parkierungsanlagen zu? (vgl. § 17 USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.2)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

6. Stimmen Sie den redaktionellen Anpassungen in Bezug auf Park-and-Ride-Anlagen zu? (vgl. § 19 USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.3)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkplätze in Quartierparkings nicht nur von Anwohnerinnen und Anwohnern, sondern auch von Auswärtigen belegt werden dürfen – unter der Voraussetzung, dass der Kanton die Parkplätze nicht mitfinanziert hat? (vgl. § 19^{bis} USG Absatz 1, Erläuterungsbericht Kap. 3.4)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Punkt 2. Die Parkraumbewirtschaftung hat den ausdrücklichen Zweck, Anwohnende zu privilegieren. Mit der Öffnung der Quartierparkings für Auswärtige wird dieses Privileg zu einem guten Teil entwertet.

Falsch ist unserer Ansicht die regierungsrätliche Meinung, die Plätze in den Quartierparkings würden quasi nur nachts benutzt. Viele Mieter/innen in einem solchen Parking nutzen ihr Auto nicht täglich, sondern z. B. nur für grössere Einkäufe, Ausflüge und am Wochenende, während sie den normalen Arbeitsweg mit dem Zweirad und/oder öV zurücklegen. Andererseits wird in Grosskonzernen (etwa Roche oder Novartis) schon lange nicht mehr „nine-to-five“ gearbeitet, sondern nahezu rund um die Uhr.

Eine bessere Auslastung von Plätzen in Quartierparkings würde also mit der Öffnung nicht erreicht. Hingegen würden wohl die Gebührenansätze in den Quartierparkings wegen der zusätzlichen Nachfrage – etwa von finanzstarken Expats – ansteigen, dies zu Lasten nicht so finanzstarker Anwohnender.

8. Stimmen Sie den neuen Bestimmungen zu Quartierparkings zu, mit denen die Kompensationspflicht von neu erstellten Parkplätzen flexibilisiert werden? (vgl. § 19^{bis} USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.4)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

In Gebieten mit hohem Parkierdruck sollte auf eine Kompensation überhaupt verzichtet werden. Die mit dieser Revision angestrebte Verringerung des Suchverkehrs wird sonst nicht erreicht.

Richtig ist dagegen, dass Inbetriebnahme und Kompensationspflicht nicht juristisch verknüpft werden. Es wäre tatsächlich stossend, wenn ein privater Investor einen Teil der Plätze im Quartierparking sperren müsste resp. die Anlage gar nicht in Betrieb nehmen dürfte, weil die vorgesehene oberirdische Kompensation durch Rechtsmittel oder politischen Widerstand blockiert ist.

9. Stimmen Sie zu, dass 20% der Gebühren der Anwohnerparkkarte (=Hälfte der Mehreinnahmen aus geplanter Gebührenerhöhung) in den Pendlerfonds fliessen, um die Mitfinanzierung von Quartierparkings zu erleichtern? (vgl. § 19^{ter} Abs. 1 USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.5)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da wir eine Erhöhung der Gebühren für die APK ablehnen, können wir diese Frage nicht beantworten.

10. Stimmen Sie den Grundsätzen der Mittelverwendung des Pendlerfonds zu, die bisher in der Verordnung geregelt waren und die neu auf Gesetzesstufe festgelegt werden sollen? (vgl. § 19^{ter} Abs. 2 bis 5 USG, Erläuterungsbericht Kap. 3.5)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

3. Fragen zur Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)

11. Stimmen Sie zu, dass die Kompensationspflicht von in Quartierparkings neu erstellten Parkplätzen nur noch im USG geregelt wird und im BPG lediglich ein Verweis darauf integriert wird? (vgl. § 74 Abs. 3 PBG, Erläuterungsbericht Kap. 4.1)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Dies betrifft nicht unsere generelle Ablehnung von Kompensationspflichten bei hohem Parkierdruck. Es erscheint uns aber sinnvoll, alle Bestimmungen an einem Ort zu sammeln.

4. Fragen zur Teilrevision Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV)

12. Stimmen Sie zu, dass künftig pro Person nur noch eine Anwohnerparkkarte bezogen werden darf, damit die Parkierungsnachfrage im öffentlichen Strassenraum zugunsten einer erhöhten Verfügbarkeit reduziert werden kann? (vgl. § 5 Abs. 2 PRBV, Erläuterungsbericht Kap. 5.2)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

13. Stimmen Sie zu, dass private Fahrzeuggemeinschaften neu eine Anwohnerparkkarte beziehen dürfen, wie es auch eine entsprechende Motion des Grossen Rates verlangt? (vgl. § 5 Abs. 3 PRBV, Erläuterungsbericht Kap. 5.2)

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

14. Stimmen Sie zu, dass die Gebühren der Anwohnerparkkarte auf das Niveau vergleichbarer Schweizer Städte angehoben wird, um die Nachfrage nach Parkplätzen im Strassenraum zu reduzieren, eine Verlagerung auf private Tiefgaragen zu fördern und damit die Verfügbarkeit von Strassenparkplätzen zu verbessern? (vgl. § 15 Abs. 1 lit a PRBV, Erläuterungsbericht Kap. 5.4.1. Zur Verwendung der Mehreinnahmen siehe auch Frage 8)

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wie vorne mehrfach ausgeführt, dient die Parkraumbewirtschaftung dazu, die Verfügbarkeit von Parkraum in den Wohnquartieren für die Anwohnenden zu erhöhen. Dies schafft man sicher nicht, in dem man die finanzielle Belastung für eben diese Anwohnenden massiv erhöht. Fast schon zynisch ist die Erklärung in den Erläuterungen, dass dies die Attraktivität der bestehenden privaten Einstellhallen fördern soll. Zum einen ist die Nachfrage bei diesen Einstellhallen in Gebieten mit hohem Parkierdruck enorm und es bestehen Wartelisten. Zum anderen sind gerade dort die Tarife für Einstellhallenplätze sehr hoch. Für finanziell schwächer Gestellte unter den Anwohnenden ist die APK ein halbwegs valabler Ersatz. Wird nun die Gebühr wie geplant verdoppelt, so werden diese Anwohnenden den Aufschlag mangels anderer Alternativen schlucken müssen; erhöht wird die Verfügbarkeit des Parkraums aber keineswegs und es erfolgt auch keine Verringerung des Suchverkehrs.

Auch sei wieder mal erwähnt, dass der Erwerb einer APK keinen Parkplatz garantiert. Gerade in Gebieten mit einer Parkraum-Auslastung von über 90% oder gar über 100% ist eine Verdoppelung der Gebühr, lediglich um das Recht zu erhalten, in den Konkurrenzkampf um die wenigen freien Parkplätze einzugreifen, nicht akzeptabel.

15. Stimmen Sie zu, dass die Gebühren der Pendlerparkkarte entsprechend der Preisentwicklung des U-Abos angehoben werden? (vgl. § 15 Abs. 1 lit c PRBV, Erläuterungsbericht Kap. 5.4.2)

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Hier würden wir auch einer deutlich höheren Anhebung durchaus zustimmen. Dies umso mehr, als in Oberwil und seit Neuerem auch in Saint-Louis/Burgfelden (zum Teil mit BS-Mitteln) zumutbare Park & Ride-Anlagen bestehen, die noch völlig unternutzt sind.

16. Stimmen Sie zu, dass die Gebühren der Besucherparkkarte angehoben werden, um zu verhindern, dass sie von Pendlern als günstige Parkierlösung verwendet werden? (vgl. § 15^{bis} PRBV, Erläuterungsbericht Kap. 5.4.3)

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Das Motiv dieser geplanten Anhebung wird von uns absolut geteilt. Die Anhebung um lediglich Fr. 2.- ist aber als nahezu lächerlich zu bezeichnen und verfehlt den Zweck sicherlich. Hier wäre eine massive Anhebung sinn- und zweckvoll, um den unzweckgemässen Gebrauch der Besucherkarten durch Pendler einzudämmen. Die „Parkier-Konkurrenz“ durch Pendler mit Besucherkarten ist nämlich – etwa rund um die Roche – ein veritables Problem für die Anwohnenden.

Um mögliche Härten für diejenigen zu vermeiden, welche die Besucherkarten zweckgemäss nutzen (z. B. Verwandtenbesuche, Hilfeleistungen bei Pflegefällen, Kinderhüten), könnte eine Anzahl von Besucherkarten pro Haushalt jährlich gratis abgegeben werden, so wie dies mit den Sperrgut-Vignetten heute schon gemacht wird.

5. Weitere Anliegen

Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zur künftigen Parkierungspolitik?

Kommentar: